

Online-Nachricht vom 13.06.2024 11:46

## Verfahrensrecht | Änderung eines Einkommensteuerbescheids nach § 175b Abs. 1 AO (BFH)

Die Änderung eines Einkommensteuerbescheids nach § 175b Abs. 1 AO ist auch zulässig, wenn die unzutreffende Berücksichtigung der von einem Dritten übermittelten Daten auf einen Fehler der Finanzbehörde zurückzuführen ist (BFH, Urteil v. 20.2.2024 - IX R 20/23; veröffentlicht am 13.6.2024).

**Hintergrund:** Nach § 175b Abs. 1 AO ist ein Steuerbescheid aufzuheben oder zu ändern, soweit von der mitteilungspflichtigen Stelle an die Finanzbehörden übermittelte Daten i.S.d. § 93c AO bei der Steuerfestsetzung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt wurden.

**Sachverhalt:** Die Beteiligten streiten darüber, ob das Finanzamt zur Änderung des Einkommensteuerbescheids 2018 nach § 175b Abs. 1 AO berechtigt war: Der Kläger erhielt im Kalenderjahr 2018 eine Abfindung i.H.v. 9.000 €. Diese war laut der durch den Arbeitgeber der Finanzverwaltung elektronisch übermittelten Lohnsteuerbescheinigung in dem als Bruttoarbeitslohn ausgewiesenen Betrag enthalten. In ihrer Einkommensteuererklärung trugen die zusammenveranlagten Kläger die Abfindung zwar zutreffend ein, erklärten jedoch hinsichtlich des Bruttoarbeitslohns einen um 9.000 € gekürzten Betrag. Nachdem das Finanzamt die Voraussetzungen einer ermäßigten Besteuerung der Abfindung durch Anforderung weiterer Unterlagen überprüfte, berücksichtigte es mit Einkommensteuerbescheid v. 25.9.2019 den (erklärungsgemäß) gekürzten Bruttoarbeitslohn. Der seitens des Risikomanagementsystems der Finanzverwaltung ergangene Hinweis, dass die Daten der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung von den erklärten Werten abwichen, wurde von der Sachbearbeiterin als geprüft abgezeichnet.

Nachdem das Finanzamt verwaltungsintern darauf hingewiesen wurde, dass durch die bisherige Veranlagung die Abfindung im Ergebnis der Besteuerung entzogen worden sei, erließ es am 20.5.2021 einen geänderten Einkommensteuerbescheid. Die Kläger waren der Auffassung, dass eine Änderung der ursprünglichen Veranlagung nicht mehr möglich gewesen sei. § 175b AO umfasse nicht die Fälle, in denen seitens der Steuerpflichtigen und des Dritten korrekte Angaben gemacht worden seien, diese allerdings durch die Finanzbehörde steuerlich falsch bewertet worden seien. Das FG der ersten Instanz folgte dem nicht und wies die Klage ab (FG Münster, Urteil v. 14.8.2023 - 8 K 294/23 E, s. hierzu unsere Online-Nachricht v. 15.9.2023).

### Die Richter des BFH wiesen die hiergegen gerichtete Revision zurück:

- ▶ Vorliegend war das FA berechtigt und verpflichtet, den Einkommensteuerbescheid v. 25.9.2019 zu ändern. Die von der mitteilungspflichtigen Stelle an die Finanzbehörden übermittelten Daten i.S. des § 93c AO sind bei der Steuerfestsetzung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt worden.
- ▶ **Nicht berücksichtigt** sind übermittelte Daten, wenn sie nicht ausgewertet oder verarbeitet wurden und damit nicht Eingang in die Steuerfestsetzung gefunden haben (Loose in Tipke/Kruse, § 175b AO Rz 6). **Nicht zutreffend berücksichtigt** sind die übermittelten Daten, wenn die Auswertung oder Verarbeitung fehlerhaft erfolgte.
- ▶ **Unerheblich ist, worauf die unzutreffende Berücksichtigung der übermittelten Daten durch die Finanzbehörde zurückzuführen ist.** Es kommt weder auf eine Verletzung der Mitwirkungspflichten durch den Steuerpflichtigen, einen Schreib- oder Rechenfehler des Steuerpflichtigen noch auf ein mechanisches Versehen der Finanzbehörde nach § 129 AO oder einen Fehler der Finanzbehörde bei der Tatsachenwürdigung oder Rechtsanwendung an (BT-Drucks 18/7457, S.

88; Koenig/Koenig, AO, 5. Aufl., § 175b Rz 3; Frotscher in Schwarz/Pahlke/Keß, AO, § 175b Rz 1a; Klein/Rüsken, AO, 17. Aufl., § 175b Rz 5; Loose in Tipke/Kruse, § 175b AO Rz 3; Sterzinger, AO-Steuerberater AO StB 2023, 330; von Wedelstädt, AO StB 2022, 389, 390).

- ▶ Eine teleologische Reduktion des § 175b AO ist nicht geboten: Die wortgetreue Auslegung der Vorschrift führt nicht zu einem sinnwidrigen Ergebnis, das vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt sein kann. Vielmehr entspricht diese Auslegung gerade den vom Gesetzgeber beabsichtigten Zielen, die sich aus der Gesetzesbegründung eindeutig ergeben.
- ▶ Das mit der Einführung des § 175b AO vom Gesetzgeber verfolgte Ziel bestand ausweislich der Gesetzesbegründung vornehmlich darin, der Finanzverwaltung in steuerlichen Massenverfahren eine Änderungsbefugnis einzuräumen, obwohl der von Dritten übermittelte Datensatz keinen (verbindlichen) Grundlagenbescheid darstellt und die bereits geltenden Änderungsnormen nicht einschlägig sind (BT-Drucks 18/7457, S. 88 f.). Auf die Ursache der fehlerhaften Berücksichtigung der übermittelten Daten soll es nach der Gesetzesbegründung nicht ankommen.
- ▶ Gerade im vorliegenden Fall besteht für eine teleologische Reduktion zudem deswegen kein Anlass, weil die Kläger in der Anlage N des Klägers keine korrekten Daten angegeben hatten (vgl. auch BFH, Urteil v. 8.9.2021 - X R 5/21, BStBl II 2022, 398, Rz 33). Denn sie haben die Entschädigung in Höhe von 9.000 € (Kennziffer 165 der Anlage N) nicht in den Bruttolohn einbezogen (Kennziffer 110 der Anlage N), obwohl die Entschädigung nicht vom Arbeitgeber ermäßigt besteuert worden war.

**Anmerkung von Dr. Nils Trossen, Richter im IX. Senat des BFH:**

Die Entscheidung stellt die zweite höchstrichterliche Entscheidung zu der Änderungsvorschrift des § 175b AO dar. Bislang hatte sich der BFH nur mit der Entscheidung v. 8.9.2021 - X R 5/21 zu der Vorschrift geäußert (s. hierzu die Online-Nachricht v. 10.3.2022 mit Anmerkung Nöcker). Danach setzt die Vorschrift voraus, dass **Daten i.S. des § 93c AO** nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt worden sind. Zudem müssen die übermittelten Daten zu einer materiell unrichtigen Steuerfestsetzung geführt haben. Die Ursache des Fehlers ist unerheblich.

In der Praxis kommt den übermittelten Daten **de facto Grundlagenwirkung** zu, d.h. die Finanzämter übernehmen diese meist, ohne sie zu hinterfragen. Das ist vor dem Hintergrund, dass in der breiten Masse der Fälle die Übermittlungen fast ausschließlich zutreffende Werte erhalten, meist unproblematisch. Sind jedoch die übermittelten Daten offenkundig unrichtig oder bestehen erhebliche Zweifel an ihrer Richtigkeit, ist die Finanzverwaltung zur Ermittlung verpflichtet (§ 93c Abs. 4 Satz 2 AO). Denn die übermittelten Daten sind eben gerade kein Grundlagenbescheid, der über § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO, § 182 AO zur zwingenden Übernahme der in ihm enthaltenen Werte führt.

Der Entscheidung ist weiter zu entnehmen, dass im Fall einer gebundenen Änderungsvorschrift (d.h. ohne Ermessenspielraum) die Erwähnung einer **falschen Änderungsnorm** die Änderung nicht rechtswidrig macht, wenn gleichwohl die Voraussetzungen einer anderen Änderungsregelung (hier § 175b AO anstelle von § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO) vorliegen. Denn für die Rechtmäßigkeit eines geänderten Bescheids ist grundsätzlich nicht die zu seiner Begründung herangezogene Vorschrift maßgeblich. Es kommt allein darauf an, ob der Bescheid zum Zeitpunkt seines Ergehens durch eine Befugnisnorm gedeckt war.

**Quelle:** BFH, Urteil v. 20.2.2024 - IX R 20/23; NWB Datenbank (il)

**Fundstelle(n):**  
NWB BAAAJ-68722